Bekanntmachung Nr. 121/2025 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen:

I. Satzung
(Nachtrag 2) der Stadt Kellinghusen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kulturträgern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 16.10.2025 folgender 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kellinghusen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kulturträgern erlassen:

Artikel I

§ 4 (Höhe des städtischen Zuschusses) Abs. 4 (Institutionelle Förderung) wird wie folgt geändert:

- Ein Kulturträger, der nachweist, dass er in den mindestens letzten 5 Jahren durchgängig mehrere und regelmäßige kulturelle Aktivitäten in Kellinghusen veranstaltet hat (herausgehobener Kulturträger) kann schriftlich eine institutionelle Förderung bis maximal 4.000, - € beantragen.

- Die Genehmigung ist auf Grundlage eines Beschlussvorschlages von dem Kultur- und Wirtschaftsausschuss von der Ratsversammlung zu beraten und ggf. zu beschließen. **Der Beschluss über die institutionelle Förderung gilt, bei gleichbleibender, ununterbrochener und jährlicher Antragstellung sowie der Vorlage der in § 5 Abs. 4 genannten Nachweise, unbefristet fort, solange keine inhaltlichen Änderungen eintreten.**

Artikel II

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, 05.11.2025

gez.

Axel Pietsch
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kulturträgern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 05.11.2025

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen
www.amt-kellinghusen.de am 05.11.2025.